

VERORDNUNG FÜR DIE  
VERLEIHUNG VON EHRUNGEN DURCH DIE GEMEINDE INNICHEN

**Art. 1**

Die Marktgemeinde Innichen verleiht an verdiente Mitbürgerinnen und Mitbürger bzw. an solche Persönlichkeiten, die mit der Gemeinde besonders eng verbunden sind, eine Auszeichnung.

Es sind Auszeichnungen, die die Gemeindeverwaltung verleihen kann:

1.1 die Ehrenbürgerschaft

1.2 das Ehrenzeichen

1.3 die Ehrennadel

**Art. 2 - DIE EHRENBÜRGERSCHAFT**

Dies ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Innichen an verdiente Persönlichkeiten verleiht. Als äußeres Zeichen der Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine individuell gestaltete Urkunde mit Ehrennadel überreicht.

Zu Ehrenbürgern der Gemeinde Innichen kann der Gemeinderat folgende Persönlichkeiten ernennen:

2.1 In der Gemeinde Innichen geborene und/oder ansässige oder auch andere Persönlichkeiten, welche durch ihr Wirken sich in außergewöhnlicher Weise für das Wohl unserer Gemeinde eingesetzt haben.

2.2 Persönlichkeiten, welche durch ihre Tätigkeit den Namen unserer Gemeinde bekannt gemacht haben bzw. welche sich durch ihr Wirken im Beruf oder im öffentlichen Leben um unsere Gemeinde außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

- 2.3 Weiters Persönlichkeiten, welche mehrere Jahrzehnte in öffentlichen und privaten Institutionen und Körperschaften, in Vereinen und Verbänden zum Wohle der Allgemeinheit tätig waren/sind.

### Art. 3 - DAS EHRENZEICHEN

Als Ehrenzeichen wird dem Geehrten eine Ehrennadel und eine Urkunde verliehen. Diese Auszeichnung kann folgenden Personen von der Gemeinde verliehen werden:

- 3.1 In der Gemeinde geborene und/oder ansässige Persönlichkeiten, die sich für die Gemeinschaft auf besondere Weise eingesetzt haben, die sich für die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, volkstumpolitischen, sportlichen Belange unserer Gemeinde besondere Dienste erworben haben.
- 3.2 In der Gemeinde Innichen geborene und/oder ansässige Persönlichkeiten, die mehrere Jahre hindurch den Vorsitz, die Obmann- oder Präsidentschaft in der Gemeindeverwaltung, in öffentlichen und privaten Körperschaften, in den Pfarrgemeinderäten, in Vereinen, Verbänden, Genossenschaften innehatten.
- 3.3 Weiters Persönlichkeiten, die als Chorleiter, Kapellmeister, Theaterleiter, Lehrer, Arzt, Künstler, Sportler, Gemeinderatsmitglied, Gemeindesekretär, Gemeindebedienstete u.ä. sich besondere Verdienste erworben haben.
- 3.4 Die Priester, die in einer der Pfarreien der Gemeinde viele Jahre hindurch als Pfarrer tätig sind/waren.
- 3.5 Alle in unserer Gemeinde geborenen Priester und Ordensleute, die sich besondere Verdienste erworben haben.

### Art. 4 - DIE EHRENMEDAILLE

Die Ehrenmedaille wird vom Bürgermeister nach eigenem Ermessen verliehen

### Art. 5 - VERLEIHUNG DER EHRUNGEN

Die Verleihung von Ehrungen erfolgt auf Vorschlag der unter nachfolgendem Punkt 6) angeführten Gremien und Personen. Sie findet wenigstens alle fünf Jahre oder auch in einem kürzeren Zeitraum statt, wenn wenigstens 10 Verleihungen anstehen, und zwar in Form eines öffentlichen Festaktes.

Die Verleihung der Ehrungen soll die Bürger unserer Gemeinde dazu animieren, sich der Werte der Demokratie und des persönlichen Einsatzes für das Gemeinwohl immer besser bewußt zu werden.

### Art. 6 - VORSCHLAGSBERECHTIGTE GREMIEN UND PERSONEN

Folgende Gremien und Personen sind berechtigt, im Sinne dieser Richtlinien dem Gemeinderat Vorschläge von zu ehrenden Personen zu unterbreiten:

- 5.1 alle Vereine, Verbände, Genossenschaften und dergleichen;
- 5.2 die Pfarrgemeinderäte;
- 5.3 der Gemeindeausschuß;
- 5.4 jedes Gemeinderatsmitglied.

### Art. 7 - VORSCHLAGSPROZEDUR

Der Vorschlag muß mit Beschluß des Kollegialorgans gemacht werden. Die Beschlußniederschrift muß folgendes beinhalten:

- 6.1 Zeit und Ort der Ausschusssitzung;
- 6.2 Name, Anschrift und Geburtsdaten der zu ehrenden Person;
- 6.3 die Namen aller Ausschußmitglieder, die bei der Abstimmung über den Vorschlag anwesend waren und mitgestimmt haben;
- 6.4 das Abstimmungsergebnis;
- 6.5 eine ausführliche Begründung für den Vorschlag;
- 6.6 die Unterschrift des Vorsitzenden.

Stammt der Vorschlag von einem Gemeinderatsmitglied, dann kommen die Punkte 6.1 bis 6.4 nicht zur Anwendung; der Vorschlag wird in diesem Falle vom Einbringer unterschrieben.

### Art. 8 - OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat befindet in geheimer, der Bevölkerung nicht zugänglicher Sitzung über die ihm unterbreiteten Vorschläge.

Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln, für die Verleihung des Ehrenzeichens der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

### Art. 9

Wird der Vorschlag für die Verleihung einer Ehrung durch den Gemeinderat abgelehnt, dann darf der Vorschlag für die gleiche Ehrung erst wieder nach drei Jahren eingereicht werden. Dies gilt auch, wenn der Vorschlag durch ein anderes Gremium erfolgt. Wird der Vorschlag für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft durch den Gemeinderat abgelehnt, dann kann der Vorschlag für die Verleihung des Ehrenzeichens durch dasselbe Gremium oder auch durch ein anderes jederzeit eingereicht werden.